
Satzung der Gemeinde Nahe über den Bebauungsplan Nr. 17, 3. Änderung für das Gebiet „Kronskamp“

Begründung

Die Gemeindevertretung Nahe hat in ihrer Sitzung am 12.12.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet „Kronskamp“ zu ändern. Mit dieser Planänderung sollen die Bebauungsmöglichkeiten auf den vorhandenen Gewerbegrundstücken geringfügig erweitert werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58) und
- die Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.1.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213).

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke im östlichen Teil des Erweiterungsabschnittes des Gewerbegebietes Kronskamp östlich der Erschließungsstrasse. Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000. In diesem Bereich ist die östliche Baugrenze durchgängig in einer Entfernung von 5 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze festgesetzt. Jenseits der Grundstücksgrenze befindet sich ein 2,5 m breiter öffentlicher Weg, an den sich wiederum Ausgleichsflächen anschließen.

Im Rahmen der teilweise bereits realisierten gewerblichen Nutzung der Grundstücke hat sich ein Bedarf an einer größeren Bebauungstiefe gezeigt. Diesem Bedarf möch-

te die Gemeinde zur Sicherung des Gewerbestandortes Nahe nachkommen. Der Abstand der hinteren Baugrenze zur rückwärtigen Grundstücksgrenze von bislang 5 m soll daher auf 3 m verringert werden, mithin wird die Bebauungstiefe um 2m vergrößert. Unter Berücksichtigung der jenseits der Grundstücksgrenze anschließenden Nutzungen ist eine solche begrenzte Ausweitung der rückwärtigen Baugrenze vertretbar.

Mit dieser Änderung werden keine Vorhaben ermöglicht, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Diese Änderung hat auch keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung im Plangebiet. Das Plangebiet steht vollständig in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung werden nicht erforderlich.

Gemeinde Nahe
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)